

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Meiersberg

## **Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Meiersberg**

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in der geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Meiersberg erlassen:

### ***Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung***

Die Hauptsatzung der Gemeinde Meiersberg vom 31.08.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/10 vom 20.10.2009), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Meiersberg vom 22.06.2015 (Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 22.06.2015), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung und einem sachkundigen Einwohner“ durch die Wörter „drei Mitgliedern der Gemeindevertretung und bis zu zwei sachkundigen Einwohnern“ ersetzt.
  
2. § 6 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
  - „(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 €. Im Verhinderungsfall steht die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung dem Stellvertreter zu.
  
  - (2) Die erste stellvertretende Person des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 70,00 €. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.
  
  - (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ausschusses, dem sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten zusätzlich einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,00 €“

### ***Artikel 2 Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 29.06.2019 in Kraft.

Meiersberg, den 06.11.2019

  
Seike  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Meiersberg geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.